

„Andere Leistungsanbieter“: Chance oder Risiko für Menschen mit Behinderung?

Beflügelt durch die UN-Behindertenrechtskonvention und die daraus folgende Inklusionsdebatte hatte sich eine richtige Aufbruchsstimmung bei Betroffenen, deren Angehörigen sowie den Verbänden, Trägern und Einrichtungen der Behindertenhilfe ergeben. Auch die Politik hat sich nach Jahrzehnten wieder einmal intensiv mit der Teilhabe für Menschen mit Behinderung auseinandergesetzt. Die Erwartungen an das Bundesteilhabegesetz (BTHG) waren hoch. Inzwischen hat sich leider große Ernüchterung breit gemacht. Der Referentenentwurf bestätigt, dass das BTHG kein großer Wurf zur vollständigen, dauerhaften und wirkamen Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft sein wird. Es handelt sich in erster Linie um ein „Paragrafenverschiebungsgesetz“ das um einige zusätzliche Leistungsalternativen ergänzt wurde. Eine neue Leistungsalternative, die es als §60 in den Entwurf zum BTHG geschafft hat, sind die „Anderen Leistungsanbieter“ die künftig bei Leistungen im Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB) sowie im Arbeitsbereich (AB) als Alternative zu einer anerkannten Werkstatt zur Verfügung stehen sollen.

Ergibt sich durch „Andere Anbieter“ künftig eine Verbesserung der Angebotsvielfalt, die das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung verbessert? Handelt es sich um eine Wahl zwischen gleichwertigen Optionen oder gar eine qualitative Weiterentwicklung von Teilhabemöglichkeiten? Wenn man sich die Rahmensetzungen für die „Anderen Anbieter“ ansieht, dann ergeben sich neben Chancen auf den ersten Blick, vor allem offene Fragen und auch offensichtliche Risiken.

Man muss sich bewusst sein, dass sich die Entwicklungsfähigkeit der dauerhaft erwerbsgeminderten Menschen mit Behinderung und die Integrationsbereitschaft der Wirtschaft nicht ändern nur weil es künftig „Andere Anbieter“ gibt.

Im Bereich des EV's und des BBB's könnten sich Berufsbildungswerke, Berufsförderwerke und private



Bildungsträger angesprochen fühlen, künftig Leistungen anzubieten. Manche verfügen über langjährige Erfahrung in der Bildungsarbeit und über qualifiziertes Personal. Es gibt jedoch auch Anbieter, die von Ausschreibung zu Ausschreibung mit entsprechend hoher Personalfuktuation leben. Ein hohes Risiko, gründet sich doch gute berufliche Bildung und individuelle Teilhabeplanung vor allem auf erfahrene Mitarbeiter, die pädagogische Konzepte umsetzen und ein sicherheitsstiftendes Umfeld mit stabilen sozialen Bezügen gewährleisten. Nachdem die meisten Teilnehmer des BBB im Anschluss einen Werkstattplatz benötigen werden, wird ein Manko bei der beruflichen Bildung der „Anderen Anbieter“ darin bestehen, nur unzureichend Praktika und Arbeitserprobungen mit Praxisbezug anbieten zu können, da sie selbst über keinerlei Industrie-Produktion verfügen. Genau deshalb wurden anerkannte Werkstätten im gesellschaftlichen Konsens so konzipiert wie sie nun sind. Des Weiteren ist zu befürchten, dass Personen die bei „Anderen Anbietern“ ihren BBB absolviert haben einen Wechsel in die Werkstatt (WfbM) als Bruch erleben, da ihnen positive Erfahrungen einer Werkstattarbeit im Rahmen des BBB nicht möglich waren. Hätte dies zur Folge, dass sich manche dann für die Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung und gegen Teilhabe entscheiden, wäre der Inklusion ein Bärendienst erwiesen worden.

Nachdem „Andere Anbieter“ keine Aufnahmeverpflichtung haben, wird diese Alternative primär leistungsstärkeren Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen. Das führt zu einer unmittelbaren Diskriminierung von Schwerstbehinderten.

Ein weiteres Risiko betrifft die Qualität und Ausstattung: Ein bundeseinheitliches Anerkennungsverfahren mit einheitlichen Qualitätskriterien für „Andere Anbieter“ ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. „Andere Anbieter“ müssen Vorgaben einer WfbM nach räumlicher und sächlicher Ausstattung nicht erfüllen. „Andere Anbieter“ werden deshalb viele wichtige Leistungsbestandteile, die WfbMs ausmachen, wie beispielsweise arbeitsbegleitende Maßnahmen, Freizeitfahrten und jahreszeitliche Feste, die zur persönlichen und psychosozialen Entwicklung und Stabilisierung beitragen, nicht bieten. Wie soll bei „Anderen Anbietern“ eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben in der Praxis abgesichert werden, wenn es dort keine begleitenden Dienste mit Sozialpädagogen und Psychologen geben wird? Was passiert, wenn alters- oder behinderungsbedingt die Leistungsfähigkeit eines Menschen mit Behinderung abnimmt? Gibt es dann auch eine „Schongruppe“ oder heißt es dann doch „Ab in die anerkannte Werkstatt“?



Wenn jeder überörtliche Sozialhilfeträger und jede Arbeitsagentur künftig selbständig entscheiden sollen, ob ein „Anderer Anbieter“ die gesetzlichen Grundlagen erfüllt, wird ein Wildwuchs entstehen der mit Sicherheit zu Lasten der Qualität und somit der Menschen mit Behinderung geht. Wie die Kostenträger ihr Prüfungsrecht wahrnehmen wollen, wenn einheitliche Rahmensetzungen fehlen, sei dahingestellt. Jeder, der mit einem „Anderen Anbieter“ liebäugelt, wird das Kleingedruckte im Beschäftigungsvertrag sehr genau lesen müssen...

Entscheidendes Element einer Leistungsvereinbarung zwischen Kostenträger und Werkstatt ist die individuelle Teilhabe- bzw. Förderplanung für den Menschen mit Behinderung. Die Definition und Verfolgung von Zielen, an denen der Mensch mit Behinderung ggf. mit Assistenz durch Fachkräfte der Werkstatt arbeiten kann, ist Grundlage für das Entgelt durch die Kostenträger. Wenn die Leistungen „Anderer Anbieter“ auch

auf Basis des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses gründen, dann muss garantiert werden, dass eine Teilhabeplanung und eine Arbeit an konkreten Zielen in ähnlicher Form erbracht wird. Alles andere würde den Status der Beschäftigten als Rehabilitanden in Frage stellen.

Dies führt zur provokanten Fragestellung, ob „Andere Anbieter“ künftig nicht doch nur als „Werkstätten light“ funktionieren sollen. Wenn ein kleines Unternehmen einige Menschen als „Anderer Anbieter“ aufnimmt, könnten einzelne Ausnahmen von der Leistungsverpflichtung wie bei WfbM üblich, noch Sinn machen. Wo wäre aber noch der strukturelle Unterschied zu einer anerkannten WfbM, wenn es sich um 30 Personen handelt? Es kann nicht im Sinne der Inklusion von Menschen mit Behinderung sein, dass sich eine Parallelstruktur mit „Anderen Anbietern“ entwickelt, die eine Teilhabe am Arbeitsleben mit minderer Qualität umsetzt.

Fazit:

Der Status eines Menschen mit Behinderung verändert sich auch bei „Anderen Anbietern“ nicht. Es handelt sich weiterhin um ein „arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis“. Die Entlohnung des „Beschäftigten“ wird sich kaum von dem Niveau einer Werkstatt unterschieden können, da die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Die möglicherweise geringer gefühlte Stigmatisierung bei einem „Anderen Anbieter“ wird mit geringeren begleitenden Leistungen erkaufte und wohl nur für einen sehr kleinen Personenkreis eine Alternative bieten. Mit ausgelagerten Arbeitsplätzen, der unterstützten Beschäftigung und auch dem Budget für Arbeit gibt es für leistungsfähigere Menschen mit Behinderung bereits jetzt gute Instrumente für eine noch bessere Teilhabe. „Andere Anbieter“ stellen somit keine tatsächliche gesellschaftliche Weiterentwicklung zu mehr Teilhabe dar.

Bildlich gesprochen: Wenn ich einen billigen Wein in eine hochwertige Flasche fülle und das Produkt nachgefragt wird, handelt es sich um gutes Marketing. Böswillige Menschen würden von Etikettenschwindel sprechen.

Christian Schadinger

Geschäftsführer
noris inklusion gGmbH, Nürnberg
Mitglied Fachausschuss Werkstätten für
Menschen mit Behinderung der LAG Ö/F
Email: c.schadinger@noris-inklusion.de

